

AUSHANG

Wenn sie am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten Ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben, sind Sie berechtigt, an der Wahl zum Kirchenvorstand teilzunehmen.

**Sie können Ihre Stimme aber nur abgeben,
wenn Sie im Wahlverzeichnis eingetragen sind.**

Es kann sein, das Sie nicht im Wahlverzeichnis eingetragen sind, wenn Sie kürzlich zugeszogen sind oder sich bisher nicht im Pfarrbüro angemeldet haben. In diesem Fall würde ihre Stimme verloren gehen.

Prüfen Sie ihre Eintragung in das Wahlverzeichnis

Sie haben dazu vom bis zum

während der Diensstunden des

Pfarrbüros von Uhr bis Uhr

von Uhr bis Uhr

sowie an zwei Sonntagen nach den Gottesdiensten Gelegenheit.

Im Aushang und durch Vermeldung wird die Zweiwochenfrist, in der Sie Einsicht in das Wahlverzeichnis nehmen können, bekannt gegeben.

Einsprüche wegen Mängeln im Wahlverzeichnis sind schriftlich bis zum bei der Wahlkommission anzugeben, damit Ihre Stimme nicht verlorengeht.